



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Bauamt -

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-383

✉ Stefan.Gugger@lra-gap.de

✉ Bauamt@lra-gap.de

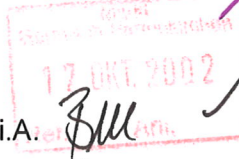
Gegen Empfangsschein

An den

Markt Garmisch-Partenkirchen

zu Hdn. Herrn 1. Bgm. Schmid o.V.i.A.

82467 Garmisch-Partenkirchen



Sachbearbeiter/in:

Herr Gugger

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-242

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr:

Datum

29.07.2002 60/12

31-610/12

B / 107

15.10.2002

Bauleitplanung;

13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Markt Garmisch-Partenkirchen

Genehmigung nach § 6 BauGB

Anlage: 1 Empfangsschein g.R.

1 Verfahrensakt i.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erläßt folgenden

Bescheid

1. Die mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 04.07.2002 festgestellte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Erläuterungsbericht in der Fassung vom 30.04.2002 wird genehmigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Markt Garmisch-Partenkirchen. Er ist von der Zahlung von Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe

I. Sachverhalt

In der Sitzung vom 17.04.2002 hat der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf einen Geländestreifen entlang der Partnach zwischen Schornstraße und Wendehammer „Am Stampf“.

Die Änderung sieht eine geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche vor.

In der Sitzung vom 04.07.2002 wurde die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht vom 30.04.2002 festgestellt.

Mit Schreiben vom 29.07.2002 hat der Markt Garmisch-Partenkirchen die Genehmigung der Änderung beantragt.

Hausadresse und Hauptgebäude

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle

Partenkirchner Str. 52, 82490 Farchant

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Kfz.- u. Führerscheinstelle

zusätzlich mittwochs 13.00 - 17.00 Uhr

Bauamt: Nur donnerstags

8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Kreissparkasse

Garmisch-Partenkirchen

Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)

Postbank München

Nr. 292-802 (BLZ 700 100 80)

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 203 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen bedarf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung durch das Landratsamt. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ergibt sich aus § 206 Abs. 1 BauGB.

An Hand der vorgelegten Unterlagen haben wir die Rechtmäßigkeit der Planung überprüft. Da sowohl das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, als auch die Darstellungen nicht den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, ist die Genehmigung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zu erteilen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist daraufhinzuweisen, bis zu welchem Zeitpunkt die Rüge der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Abwägungsmängeln beachtlich ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, in die Bekanntmachung folgenden Text aufzunehmen:

“Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.”

Abschließend bitten wir Sie, 5 ordnungsgemäß ausgelegte Änderungen des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke vorzulegen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes -KG-. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

K a m p

Regierungsdirektor

